

# ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte



24 / 12 / 2011

Weihnachtsgeschenk  
vom Chef



Oh du fröhliche ...

...gnadenbringende Weihnachtszeit. Es gibt Feiern im Betrieb, manche schenken was oder werden beschenkt. Manchmal holt sich das Finanzamt ein Stück davon, manchmal nicht. Alles über fröhliche Weihnachten auf **Seite 3**.

## News!

**Unser Weihnachtsgeschenk für Sie:** Dieser Newsletter hat fünf statt vier Seiten. Warum? Wir konnten uns für keinen der beiden Titel entscheiden – deshalb veröffentlichen wir beide. Ganz auf Weihnachten getrimmt ist dieser letzte Letter des Jahres 2011. Weiter geht's im neuen Jahr am 13. Januar.

■ **Die AOK Bayern wird auch im Jahr 2012** keinen Zusatzbeitrag erheben. Dies hat der Verwaltungsrat der Gesundheitskasse soeben beschlossen. Mehr dazu auf Seite 3  
weiter auf Seite 3 >>

■ **Gewinnspiel** auf der letzten Seite >>

# ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte



24 / 12 / 2011

## Kündigung am Heiligen Abend

# Oh du schäbige ...

...schadenbringende Weihnachtszeit. Der Chef bietet einem das Du an (was tun?) der Kollege verletzt sich während der Feier - oder die Kündigung kommt am heiligen Abend an. Alles über schäbige Weihnachten auf **Seite 4**.

### News!

**Unser Weihnachtsgeschenk für Sie:** Dieser Newsletter hat fünf statt vier Seiten. Warum? Wir konnten uns für keinen der beiden Titel entscheiden – deshalb veröffentlichen wir beide. Ganz auf Weihnachten getrimmt ist dieser letzte Letter des Jahres 2011. Weiter geht's im neuen Jahr am 13. Januar.

■ **Die AOK Bayern wird auch im Jahr 2012** keinen Zusatzbeitrag erheben. Dies hat der Verwaltungsrat der Gesundheitskasse soeben beschlossen. Mehr dazu auf Seite 3  
weiter auf Seite 3 >>

■ **Gewinnspiel** auf der letzten Seite >>

# Schenken und beschenkt werden

**Das Jahr ist gut gelaufen, der Chef lädt zur Weihnachtsfeier - und es gibt Geschenke für die Belegschaft. Wann spielt das Finanzamt den Knecht Rupprecht - und wann nicht?**

Das Finanzamt unterscheidet Geschäftsfreunde und eigene Mitarbeiter. Weihnachtsgeschenke im Nettowert von 35 Euro an Geschäftsfreunde sind voll als Betriebsausgaben absetzbar, bei Mitarbeitern liegt diese Grenze bei 44 Euro Brutto.

### Was darf ich schenken?

Es muss sich bei den Geschenken jedoch um „Sachzuwendungen“ handeln. Es gibt diverse Gerichtsurteile zu diesem Thema. So gelten zum Beispiel Goldnuggets als Geschenk für die Mitarbeiter nicht als Sachzuwendung, sondern – ähnlich wie das Weihnachtsgeld – als zu versteuernder Arbeitslohn. Noch „schlimmer“: Auch Goldmünzen (hier im Wert von 550 Euro pro Stück) galten vor Gericht nicht als Weihnachtsgeschenk, sondern als „Belohnung für die das ganze Jahr über erbrachten Leistungen“. Der betreffende Unternehmer musste die Goldmünzen steuerlich so behandeln wie Arbeitslohn.

### Wie sieht das beim Beschenkt aus?

Grundsätzlich gilt, dass sogenannte „Streuwerbeartikel“ wie Kugelschreiber, Kalender oder Feuerzeuge im Wert von bis zu

zehn Euro vom Empfänger nicht versteuert werden müssen. Um ein höherwertiges Geschenk für den Empfänger attraktiv zu halten, kann der „Schenker“ die Gabe pauschal selbst versteuern – mit 30 Prozent des Wertes. Dies kann wiederum als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Und wichtig: Der Schenkende muss dem Beschenkten mitteilen, dass er die Steuer übernommen hat. Die Höhe spielt in diesem Fall keine Rolle.

### Wie kann ein Angestellter steuerlich unschädlich reich werden?

Zu dieser Frage gibt es einen interessanten Erlass des saarländischen Finanzministeriums: Verschenkt ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten Lotterielose (im Maximalwert von 44 Euro pro Person), fällt selbst dann keine Steuer an, wenn der Arbeitnehmer einen Millionengewinn erzielt.

» Hier finden Sie Näheres zum Thema



## TOP

**Kein Zusatzbeitrag 2012:** Der Verwaltungsrat der AOK Bayern hat den Haushaltsplan 2012 verabschiedet. Danach ist auch für 2012 kein Zusatzbeitrag vorgesehen. Fast 95 Prozent der geplanten Ausgaben von rund 12 Milliarden Euro investiert die Krankenkasse direkt in die Gesundheit ihrer über 4,3 Millionen Versicherten. Der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben liegt bei knapp über fünf Prozent, die Verwaltungskosten der PKV sind dreimal höher.

**Beim großen Kassenvergleich des Magazins Focus Money** erzielte die AOK Bayern bei „Doktors Liebling“ und „Service“ Spitzenplätze. In einer Online-Umfrage unter 18.000 niedergelassenen und angestellten Ärzten sowie Zahnärzten ermittelte das Magazin, welche Kassen die Mediziner am meisten schätzen. Auch beim Service belegte die AOK Bayern einen Spitzenplatz bei den regionalen Kassen. Bewertet wurde unter anderem die hohe Geschäftsstellendichte und Beratungsleistungen am Telefon.

# Zu Weihnachten gekündigt?

**Das ist die Frage: Ist es Arbeitgebern erlaubt, eine Kündigung zu Weihnachten auszusprechen? Das Bundesarbeitsgericht hat schon vor über 20 Jahren entschieden: Ja. Das ist zulässig.**

Auch wenn das Gericht eine Kündigung, die am heiligen Abend im Briefkasten liegt, als „ungehörig“ bezeichnet hat – unwirksam war sie seinerzeit nicht.

Denn: Der 24. Dezember ist kein Feiertag, sondern ganz normaler Werktag. Also dürfe auch an einem solchen Tag gekündigt werden.

Wann aber kann eine Kündigung unwirksam sein? Dann, wenn sie „treuwidrig“ ist.

Die Fälle, in denen auf schutzwürdige Interessen des Betroffenen Rücksicht genommen werden muss, sind jedoch äußerst selten.

Wenn ein Kündigungszeitpunkt den Betroffenen ganz erheblich verletzen könnte, darf ihm die Kündigung nicht ausgesprochen werden. Zum Beispiel

darf ein Arbeitgeber nicht vor versammelter Belegschaft einem Beschäftigten kündigen.

Verboten ist es auch, die Kündigung in einer Konzert- oder Theaterpause, bei einer Betriebs- oder Hochzeitsfeier oder beim sonntäglichen Kirchenbesuch zu überreichen.

Das Bundesarbeitsgericht hat zum Beispiel im Jahr 2001 entschieden, dass die Kündigung einer Mitarbeiterin rechtmäßig gewesen sei, obwohl ihr Ehemann kurz zuvor nach längerer Krankheit verstorben war. Nicht zulässig wäre die Kündigung wohl gewesen, wenn sie bei der Beerdigung übergeben worden wäre.

„Ungehörig“ – aber nicht unzulässig war auch eine Kündigung im zeitlichen Zusammenhang mit der Fehlgeburt einer Arbeitnehmerin. Vergleichbar auch ist der Fall, wenn einem beschäftigten während der Krankheit gekündigt wird. Dies ist zulässig. Anders wurde ein Fall

vom Landesarbeitsgericht Bremen beurteilt: Es erklärte eine Kündigung für unwirksam, weil sie dem Arbeitnehmer nach einem schweren Arbeitsunfall am gleichen Tag im Krankenhaus, unmittelbar vor einer Operation ausgehändigt worden war.

Für diesen Arbeitgeber hatte das Gericht zu Recht wenig Verständnis.



**BAG**

**Beim Weihnachtsgeld dürfen Unternehmen**

Arbeiter nur dann gegenüber Angestellten benachteiligen, wenn sie hierfür einen sachlichen Grund haben. Diesen müssen die Arbeitgeber auch untermauern können, urteilte das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt. Damit gab das BAG einem Arbeiter einer Leichtmetallgießerei in Bayern Recht. Wie seine 150 Arbeiterkollegen hatte er ein Weihnachtsgeld von 55 Prozent seines monatlichen Lohns bekommen, die 70 Angestellten dagegen ein volles Monatsgehalt.

Auch beim Weihnachtsgeld sind Arbeitgeber an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden, betonte das BAG. Eine unterschiedliche Behandlung sei daher nur zulässig, wenn der Arbeitgeber dies begründen könne. Im konkreten Fall trug der Arbeitgeber vor, er habe die Angestellten stärker an das Unternehmen binden wollen. Dies sah das Gericht anders. Dem klagenden Arbeiter sprach es daher einen Nachschlag zu seinem Weihnachtsgeld zu.

## AUFS WETTER ACHTEN

Wer wegen schlechtem Wetter zu spät zur Arbeit kommt, riskiert im schlimmsten Fall eine Abmahnung durch den Arbeitgeber. Die Rechtsprechung ist für solche Fälle eindeutig: Ohne Arbeit kein Lohn. Allerdings sind die meisten Arbeitgeber großzügig: Sie kürzen nicht sofort das Gehalt, sondern lassen nacharbeiten. Allerdings haben Beschäftigte die Pflicht, den Wetterbericht zu beachten. Wenn der Arbeitnehmer trotz eindeutiger Vorhersagen nicht früher von zu Hause aufgebrochen ist, um pünktlich bei der Arbeit zu sein, kann er sogar haftbar gemacht werden: Wenn beispielsweise ein wichtiger Kundentermin geplatzt ist und der vermeintliche Kunde daraufhin zur Konkurrenz gewechselt ist.



## INTERESSANTE LINKS

- Hier geht's ins Archiv von „Original“ [www.aok-original.de](http://www.aok-original.de)
- Sicher durch die Weihnachtsfeier [http://www.aok.de/bayern/nachrichten/index\\_188277.php](http://www.aok.de/bayern/nachrichten/index_188277.php)

Fröhliche  
Weihnachten überall



## FRAGE – ANTWORT

Dürfen Arbeitgeber zu  
Weihnachten kündigen?

Gewinnen\* Sie einen  
**50-Euro-Schein!**  
Zugestellt per Post.  
Einsendeschluss:

**23. Dezember 2011**

Antwort (mit Adresse) an:

**[aok-original@kompart.de](mailto:aok-original@kompart.de)**

Gewinnerin des letzten Preisrätsels:  
Sieglinde Jodlbauer, 94081 Fürstenzell



**Newsletter abonnieren:**  
einfach hier klicken



**Newsletter abbestellen:**  
einfach hier klicken

\*Die Gewinne sind gesponsort und stammen  
nicht aus Beitragseinnahmen

